

Information zur Heilmittelabrechnung ab 01.04.2010

Sehr geehrter Herr

als Heilmittelleistungserbringer sind Sie ein wichtiger Vertragspartner für uns. Unser gemeinsames Ziel ist die Gesundheit unserer Versteuerten - ihrer Patienten. Wie Sie wissen, wirkt die AOK Baden-Württemberg seit einigen Jahren verstärkt darauf hin, dass die Heilmittelverordnungen und -abrechnungen auch den Inhalten der Heilmittel-Richtlinien entsprechen. Wir tun dies nicht ohne Grund: Die Heilmittel-Richtlinien wurden eingeführt und weiterentwickelt, um besser sicherstellen zu können, dass die verfügbaren finanziellen Mittel zielgenau dort eingesetzt werden können, wo sie benötigt werden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 27.10.2009 (A2; B 1 KR 4/09 R) festgestellt, dass die Heilmittel-Richtlinien nicht nur für Ärzte, sondern auch für Therapeuten seit jeher gelten. Folglich können grundsätzlich nur die in den Heilmittel-Richtlinien gelisteten Heilmittel mit den Krankenkassen abrechnet werden. Das BSG führt weiterhin aus, dass die Therapeuten eigenverantwortlich die Verordnung auf aus ihrer professionellen Sicht erkennbare Fehler und Vollständigkeit zu prüfen haben. Das SSG beschreibt Therapeuten damit nicht (mehr) als Erfüllungsgehilfen des Arztes, sondern als Teil des jeweiligen Behandlungsteams. Es vollzieht damit unseres Erachtens auch nach, was in der Praxis seit langem gang und gäbe ist.

Für ihr tägliches Engagement um die Gesundheit unserer Versicherten bedanken wir uns an dieser Stelle ausdrücklich und bitten Sie, Ihre fachliche Verantwortung weiterhin entsprechend wahrzunehmen. Verantwortung bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass die Konformität der Verordnung mit den Heilmittel-Richtlinien gegeben sein muss. Wir bitten daher um Verständnis, dass die AOK Baden-Württemberg unvollständige und/oder „nicht mit den Heilmittel-Richtlinien

konforme Verordnungen¹¹ mit Wirkung vom 01-04.2010 (Rechnungseingangsdatum) an nicht mehr vergüten kann. Einen Überblick über die häufigsten Unstimmigkeiten erhalten Sie als Anlage.

Die bisherige Verwaltungsvereinfachende Regelung, dass eine telefonische Rücksprache mit dem Vertragsarzt ausreicht und diese mit Handzeichen und Datum vermerkt ist, soll bis auf Widerruf beibehalten werden. Sollte der verordnende Ar/A auf der Ausführung seiner Verordnung bestehen (obwohl diese gegen die Heifnrit-t9l-Richtlinien verstößt), informieren Sie uns bitte kurz hierüber, z. B. per Vormerk auf der Verordnung. Wir werden dann weiterhin selbstverständlich diese Rechnungen in vollem Umfang beglichen.

Falls Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen die AOK- Die Gesundheitskasse gerne zur Verfügung. Ihren konkreten Ansprechpartner finden Sie im Briefkopf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that appears to be the initials 'RS'.

Nr.	Sachverhalt	Ergebnis	Reaktion der AOK BE
12	Oberschneidung Heilmittelabgabe mit stationärer Behandlung	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Teilabsetzung, d.h. für die stationäre Zeit ist abzusetzen (Ausnahme Tag der Aufnahme und Entlassung)
13	Frequenzempfehlung (Anzahl pro Woche) fehlt	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Verordnung
14	Therapiedauer mit dem Patienten bei Stimm-, Sprach-, Sprachtherapie sowie bei Manueller Lymphdrainage fehlt	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Teilabsetzung, wenn längere Therapiedauer als die kürzeste abgerechnet wird: Reduzierung auf die kürzeste Therapiedauer
15	Indikationsschlüssel fehlt ganz oder ist unvollständig angegeben	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Verordnung
16	Angabe Diagnose fehlt	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Verordnung
17	gesonderte medizinische Begründung bei VO außerhalb des Regelfalls fehlt	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Verordnung
18 a)	Annahmen des Leistungserbringers fehlen	Annahmen auf der Vorderseite fehlen: tolerierbar	
18 b)	Angaben des Leistungserbringers fehlen	Stempel und Unterschrift auf der Rückseite fehlen: Keine Möglichkeit der Korrektur	Absetzung der Verordnung
19	Unterschrift des Versicherten fehlt	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Leistung ohne Versicherten Unterschrift
20	Arztunterschrift und/oder Arztstempel fehlt	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Verordnung
21	Behandlungsbeginn mehr als: -Physiotherapie: 10 AT -Logopäde: 14 AT -Ergotherapie: 14 AT -Podologie: 28KT bzw. Behandlungsbeginn nach spätestem angegebenen Behandlungsbeginn	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Verordnung
22	Behandlungsunterbrechungen mehr als: - Physiotherapie: 10 AT - Logo + Ergotherapie: 14 KT ohne zulässige Begründung	Keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Teilabsetzung: die nach der Unterbrechung durchgeführten Behandlungen sind abzusetzen
23	Höchstverordnungsmenge an Massage und D1 überschritten	keine Möglichkeit über Korrektur. Verordnung wird einbehalten.	Teilabsetzung der Verordnung Kürzung der Behandlungseinheiten
24	Indikationsschlüssel stimmt nicht mit Verordnungsart überein (z.B. WS1a + Folge VO)	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten.	Absetzung der Verordnung
25	Widerspruch zwischen Indikationsschlüssel und verordnetem Heilmittel	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten.	Absetzung der Verordnung
26	Altersüberschreitung KG-ZNS Kinder	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten	Teilabsetzung der Verordnung Reduzierung auf KG-ZNS Erwachsene

Rechnungsprüfung unvollständiger und inhaltlich **fehlerhafter** Heilmittelverordnungen sowie **falscher Abrechnung**

Nr.	Sachverhalt	Ergebnis	Reaktion der AOK BE
1	Ausstellungsdatum der Verordnung fehlt	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Verordnung
2	Art der Verordnung nicht richtig angekreuzt		
2 a)	Art der Verordnung" nicht angekreuzt	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Verordnung ;
2b)	"Art der Verordnung" Folgeverordnung und VO a.d.R, angekreuzt	tolerierbar	DIE Verordnung wird als VO a.d.R. angesehen • I
3	Abrechnung von Leistungen, die zwar «Bracht, aber nicht verordnet wurden	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung dieser Leistungen
3 a)	Haus besuch nicht angekreuzt bzw. vom Arzt nicht gewünscht, aber Hausbesuch abgerechnet	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Hausb6suchspos:tionen
3b)	Gruppentherapie verordnet und Einzeltherapie erbracht	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung dieser Leistungen
3c)	KG ZNS verordnet und KG erbracht da keine Zulassung für KG ZNS	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung dieser Leistungen
30)	KG verordnet und ÜB erbracht, da keine Zufassung für KG	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird einbehalten	Absetzung dieser Leistungen
***	...es handelt sich hierum eine nicht abschließende Liste		
4	Angabe Verordnungsmenge fehlt	keine Möglichkeit der Korrektur Verordnung wird ein behalten	Absetzung der Verordnung
5	Anzahl der Behandlungen je Verordnung überschritten (z. B. 10 x KG statt 6 x KG vom Vertragsarzt ausgestellt öde r 12-Wochen-Frist überschritten)	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten	Teilabsetzung; o, h, Behandlungen, die zuviel verordne t wurde n, werden abgesetzt (zu diesem Beispiel also 4 x KG). (s iah e Heilmittel -Katalog)
6	Doppelbehandlung (z. B, 6 x KG als Doppelbehandlung statt 3 x KG als Doppelbehandlung von Vertragsarzt ausgestellt	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten	Teilabsetzung; d. h., zu diesem Beispiel sind 6 Behandlungen abzusetzen -siehe Punkt 11 das Fragen-Antworten-Kataloges)
7	Angabe Heilmittel fehlt	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Verordnung
8	unzulässige Kombination: - 2 vorrangige HM - ein vorrangiges und ein optionales HM - 2 ergänzende HM - DI und zusätzlich Einzel-Heilmittel	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten	Teilabsetzung; d. h. Reduzierung auf günstigstes Heilmittel
9	isolierte Verordnung eines ergänzenden HM	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten	Absetzung der Verordnung
10	Spezifizierung der Wärmetherapie fehlt bzw. mit Arzt vorab nicht geklärt und günstigstes Heilmittel wurde nicht vom Leistungserbring er abgegeben,	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten	Teilabsetzung; d. h. Reduzierung auf günstigstes Heilmittel z.B. Wärmeanwendung mittels Strahler
11	Fango verordnet und Naturmoorfango abgegeben	keine Möglichkeit der Korrektur. Verordnung wird einbehalten	Teilabsetzung